

# 4. TEIL: RECHTSFOLGEN DES ERBFALLS

§ 19 Anfall der Erbschaft und Rechtsstellung der Erben

## Der Erbschein

Allein- erb- schein, § 2353 1. Fall.	Teil- erb- schein, § 2353 2. Fall.	Grup- penerb- schein.	Ge- mein- schaft- licher Erb- schein, § 2357.	Ge- mein- schaft- licher Teilerb- schein.	Sam- melerb- schein.	Fremd- rechts- erb- schein.
--	--	-----------------------------	---	--	----------------------------	--------------------------------------

§ 20 Rechtsstellung von Ersatz-, Vor und Nacherben

**Fall 14**

Erich errichtet 1991 zusammen mit seiner Frau Viktoria (V) ein wirksames gemeinschaftliches Testament folgenden Inhalts:

„§ 1 Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein, so dass der Überlebende freie Verfügungsbefugnis über das Alleinerbe erhält.

§ 2 Nach dem Tode des Längstlebenden sollen unsere Töchter B und D und unser Sohn S erben.

§ 3 Die freie Verfügungsbefugnis des Überlebenden soll nur solange dauern, bis er wieder heiratet. Bei Wiederheirat soll die gesetzliche Erbfolge eintreten. Es muss dann eine Auseinaderetzung zwischen dem Längstlebenden und den drei Kindern stattfinden.“

Die Kinder kennen das Testament ihrer Eltern nicht.

1995 stirbt E. V erhält auf ihren Antrag hin einen Erbschein, der sie als Alleinerbin ausweist. Ihrem Sohn S schenkt sie 1998 aus dem Nachlass ihres Mannes ein Haus. Kurz darauf wird S als Eigentümer eingetragen.

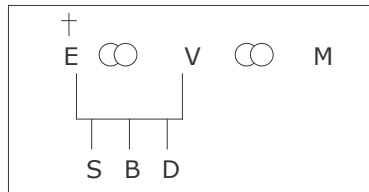
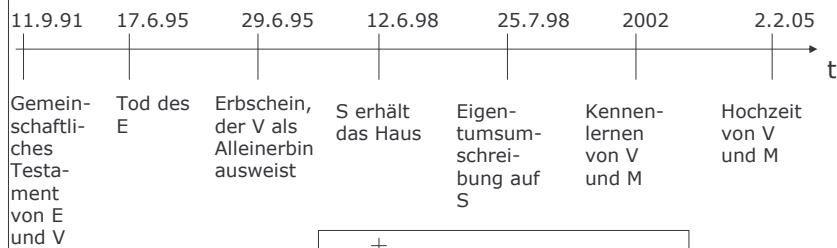
Im Sommer 2002 verliebt sich Viktoria in Moritz (M). Drei Jahre später heiraten die beiden.

B und D machen daraufhin einen Anspruch auf Grundbuchberichtigung geltend.

(aus: *Benner*, Klausurenkurs im Familien- und Erbrecht [2006], S.288)

§ 20 Rechtsstellung von Ersatz-, Vor und Nacherben

**Skizze zu Fall 14**



Gesamthandsgemeinschaften des BGB

1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), § 705
2. Eheliche Gütergemeinschaft, §§ 1415 ff.

**3. Die Erbengemeinschaft, §§ 1922, 2032 ff.**

**-entsteht kraft Gesetzes,**

**-hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und**

**-ist keine juristische Person.**

**Rechtsträger sind die Erben in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit.**

Fall 15

Als Anton stirbt, hinterlässt er seine Ehefrau Ella, die zu 1/2 erbt, und seine drei Enkel Nina, Oliver und Theo, die je 1/6 erben. Ella kauft sich ein Fernsehgerät für 1.800 € mit dem von Anton hinterlassenem Bargeld. Beim Kauf erwähnt sie nicht, woher das Geld kommt. Die Enkelkinder sind mit dem Kauf nicht einverstanden. Ihrer Meinung nach hätte erst geklärt werden müssen, welche Schulden des verstorbenen noch zu begleichen sind.

Können sie den Kaufpreis von dem, Händler zurückverlangen?  
Oder gehört das Gerät jetzt wenigstens zum Nachlass?

(aus: *Leipold, Erbrecht* [2006], S. 280)

§ 22 Testamentvollstrecker

Aufgaben des Testamentvollstreckers

**Inbesitznahme**  
der zum Nachlass  
gehörenden Sa-  
chen, § 2205

und

Erstellung eines  
**Verzeichnisses**  
der seiner  
Verwaltung  
unterliegenden  
Nachlassgegen-  
stände, § 2215.

Ordnungsgemäße  
**Verwaltung** des  
Nachlasses, § 2216:

-Erfüllung der  
Nachlassverbind-  
lichkeiten

-Entgeltliche Ver-  
fügung über Nach-  
lassgegenstände,  
§ 2205 S 3.

**Schadenser-  
satzleistung**  
bei schuldhafter  
Pflichtverletz-  
ung, § 2219.

§ 23 Haftung für Nachlassverbindlichkeiten

Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

Grundsätzlich haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten des Erblassers, § 1967 I. Nach dem Prinzip der Universalsukzession rückt der Erbe von selbst ganz in die Schuldnerstellung ein. Die Haftung bezieht sich dabei sowohl auf den Nachlass, als auch auf das Eigenvermögen des Erben.

BESCHRÄNKUNG AUF DEN NACHLASS, § 1975:

- Eröffnung der Nachlassverwaltung bei der Gefahr der Inanspruchnahme des Eigenvermögens des Erben oder andererseits bei der Gefährdung der Anspruchsbefriedigung.
- Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens bei überschuldetem Nachlass oder Zahlungsunfähigkeit des Nachlasses.

§ 24 Verträge über den Nachlass

Besonderheiten des Erbschaftskaufs gegenüber dem allgemeinen Kaufrecht nach §§ 433 ff.

-Ausschluss der Sachmängelgewährleistung, § 2376 II.

-Spezielle Regelung der Rechtsmängelhaftung, § 2376 I.  
Haftung dafür, dass keine Beschränkung durch Nacherbenrechte oder Testamentsvollstreckung bestehen, ferner dafür, dass keine Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteilslasten, Ausgleichspflichten etc. bestehen

§ 24 Verträge über den Nachlass

Fall 16

Frau Ebner vereinbart mit ihrer Sparkasse, dass im Zeitpunkt ihres Todes ihr Sparguthaben an ihre Enkelin Sabine ausgezahlt werden soll. Bis zu ihrem Tod behält sie sich die Verfügung über ihre Spareinlage vor. Die Sparkasse veranlasst im Sparbuch und in den entsprechenden Kontounterlagen einen diesbezüglichen Eintrag. Davon erfährt Sabine aber erst nach dem Tod ihrer Großmutter. Der Alleinerbe Siegfried beansprucht das Sparguthaben i. H. v. 10.000 € für sich.

Ist Siegfried der Gläubiger der Forderung gegen die Sparkasse?  
Welche Ansprüche hat Siegfried gegen Sabine?

(aus: *Schlüter*, Prüfe dein Wissen; Erbrecht [2004], S.333)

Vorlesung Erbrecht  
Wintersemester 2006 / 07  
Prof. Dr. Grothe

*Ende - Fin - The End*